

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

## Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Er scheint

wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag u. Sonnabend. Insertionspreis: die kleinspaltige Zeile 12 Pf. Im amtlichen Theile die gespaltene Zeile 30 Pf.

**Abonnement**  
viertelj. 1 M. 20 Pf. einschließl. des „Illustr. Unterhaltungsbl.“ u. der Humor. Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unsern Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: E. Hannebohn in Eibenstock.

47. Jahrgang.

N 145.

Dienstag, den 11. Dezember

1900.

### Amtstag

findet  
**Donnerstag, den 13. Dezember, von Vorm. 10 Uhr an**  
im **Amtsgerichtsgebäude zu Eibenstock** statt.  
**Königliche Amtshauptmannschaft.**  
Krug von Ridda.

#### Der Arbeiterschutz bei Bauten.

- Nachstehende Bestimmungen unter 2 bis 6 finden Anwendung:  
a. bei **Hochbauten**, wenn einschließlich der Poliere und Lehrlinge mehr als **5 Personen** zur Zeit der **Rohbauausführung** gleichzeitig auf dem Bau beschäftigt sind. Während der Rohbauausführung vorübergehend beschäftigte Arbeiter, wie Zimmerleute und dergleichen, werden in diese Zahl nicht eingerechnet.  
b. bei **Tiefbauten**, welche von Unternehmern ausgeführt werden, wenn an einer bestimmten Stelle des Baues mehr als **10 Personen** länger als 1 Woche gleichzeitig beschäftigt sind.
- Zur **Unterkunft** für die an Bauten beschäftigten Arbeiter bei ungünstiger Witterung und in den Ruhepausen müssen Räume geschaffen werden, welche **an der niedrigsten Stelle im Lichten 2 Meter hoch**, mit Wänden umschlossen und mit einem Dache versehen sind.  
Ihre **Grundfläche** muß derart bemessen sein, daß auf jeden am Bau dauernd beschäftigten Arbeiter eine Fläche von wenigstens **1 qm** entfällt.  
Der betreffende Raum muß einen festen trockenen Fußboden haben und auf besonderes Erfordern der Polizeibehörde vom 15. Oktober bis 15. März heizbar sein.  
Für die dauernd auf dem Bau beschäftigten Arbeiter (Ziffer 1) sind in den Unterkunftsräumen Sitzplätze zur Verfügung zu stellen. Baumaterialien irgend welcher Art dürfen in diesen Räumen nicht gelagert werden.  
Bei Tiefbauten müssen die Unterkunftsräume so belegen sein, daß der Beschäftigungsort eines jeden Arbeiters von der Unterkunftsstätte der Regel nach höchstens **750 m** entfernt ist.  
Für schwimmende Unterkunftsräume findet die Vorschrift über die notwendige lichte Höhe keine Anwendung.
- Bereitet in dicht bebauten Ortsteilen die Herstellung besonderer Unterkunftsräume unverhältnismäßige Schwierigkeiten, so kann auch in anderer Weise für die nötige Unterkunft gesorgt werden. Auf Schankwirtschaften dürfen die Arbeiter jedoch nur dann verwiesen werden, wenn ihnen der Aufenthalt daselbst auch ohne Entnahme von Speisen oder Getränken gestattet wird.
- Bei Hochbauten müssen für die in Ziffer 1 bezeichneten Personen Aborte in solcher Zahl vorhanden sein, daß ein Abort für höchstens **25 Personen** dient.  
Die Aborte müssen derart eingerichtet sein, daß von außen nicht hineingesehen werden kann. Erforderlichen Falles sind vor den Thüren Blenden anzubringen.  
Für Tiefbauten kann die Polizeibehörde die Herstellung solcher Aborte fordern. Werden Arbeiterinnen auf Hoch- oder Tiefbauten beschäftigt, so sind für sie besondere, von den anderen getrennte Aborte zu schaffen.
- Für die nach Ziffer 4 herzustellenden Aborte dürfen keine durchlässigen Gruben angelegt, sondern die Aborte müssen entweder an eine öffentliche Entwässerungsanlage vorschriftsmäßig angeschlossen werden, oder es müssen wasserdichte Tonnen, welche nach Bedarf rechtzeitig fortzuschaffen und durch leere, mittels Kalkanstrichs desinfizierte Tonnen zu ersetzen sind, aufgestellt werden. Diese Tonnen sind durch Sitz- und Stoßbretter zu verdecken. Bei Tiefbauten in freier von Wohngebäuden entfernter Lage kann die Herstellung einer Erdgrube gestattet werden.
- Die Unterkunftsräume für die Arbeiter und die Aborte müssen genügend erhellt sein und sind stets in reinlichem Zustande zu halten.  
In ihnen sind Spucknapfe von zweckentsprechender Form mit Wasserfüllung in genügender Anzahl aufzustellen und täglich zu reinigen, auch daselbst ein Anschlag mit der Aufschrift: „Nicht auf den Boden spucken, Spucknapf benutzen!“ anzubringen.
- Vom 15. November bis 15. März dürfen Studenarbeiter, Putzer- und Töpferarbeiten in Neubauten nur dann ausgeführt werden, wenn die Räume, in denen gearbeitet wird, durch Thüren und Fenster verschlossen sind. Die nur vorläufige Anbringung derartiger Verschlässe ist für genügend zu erachten.
- In Räumen, in denen offene Koksfeuer brennen, darf nicht gearbeitet werden. Solche Räume sind gegen andere, in denen gearbeitet wird, dicht abzuschließen. Sie dürfen nur vorübergehend von den die Koksforde beaufsichtigenden Personen betreten werden.
- Arbeiterinnen dürfen nur auf solchen Gerichten Beschäftigung finden, deren Stockwerke durchaus dicht mit Brettern belegt und unter einander nicht durch Leitern, sondern durch schiefe Ebenen verbunden sind.
- Zur Sicherung gegen Betriebsunfälle ist den Unfallverhütungsvorschriften der Sächsischen Baugewerkschafts-Verufs-Genossenschaft und der Tiefbau-Verufs-Genossenschaft nachzugehen.
- Verantwortlich für die Beachtung dieser Bestimmungen sind die Bauausführenden und diejenige während der Arbeitszeit beständig auf dem Baue anwesende Person, welcher die Aufsicht von dem Bauausführenden übertragen worden ist. Dieser Bauaufseher ist der Baupolizeibehörde anzuzeigen und wird durch Handschlag in Pflicht genommen.
- Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden, soweit nötig, durch Androhung und Vollstreckung von Geldstrafen bis zu 1000 Mark oder von Haftstrafen bis zu 6 Wochen oder durch Verhängung des Bauverbotes geahndet werden.  
Schwarzenberg, am 7. Dezember 1900.

**Königliche Amtshauptmannschaft.**

Krug von Ridda.

B.

Die königliche Amtshauptmannschaft hat mit dem Bezirksausschusse als **Sachverständige zu den Bezirksfährungsanschlüssen bei der staatlichen Viehversicherung** und zugleich als von den Ortsbehörden zuzuziehende **Sachverständige zur Ermittlung der nach dem Reichsgesetze vom 23. Juni 1880 bei austretenden Seuchen für geödtete Thiere zu gewährenden Entschädigungen** für den amtshauptmannschaft-

lichen Bezirk auf das Jahr 1901 die in nachstehendem Verzeichniß aufgeführten Herren gewählt.

#### Königliche Amtshauptmannschaft.

Krug von Ridda.

Schwarzenberg, am 29. November 1900.

##### A. Amtsgerichtsbezirk Eibenstock.

- Ortsrichter Carl Friedrich Gökner in Carlsfeld.
- Tischler Adolph Baumgarten daselbst.
- Gutsbesitzer und Schlachtsteuer-Einnehmer Adolph Werner in Hundshäbel.
- Privatier und Oekonom Ernst Falk daselbst.
- Gutsbesitzer und Gerichtschöffe Oswald Baumgärtel in Oberstühengrün.
- Gutsbesitzer Gustav Scheidner in Reihardtsthal.
- Brauereibesitzer Christian Gottlieb Zippner in Oberstühengrün.
- Gutsbesitzer Christian Gottlieb Baumgärtel in Schönheide.
- Wirtschaftsbesitzer Gottlieb Leuk daselbst.
- Guts- und Schneidemühlensbesitzer Robert Friedrich Frölich in Sosa.
- Gutsbesitzer Gustav Schneider in Sosa.
- Gutsbesitzer Carl August Schubert in Unterstühengrün.
- Gasthofsbesitzer Carl Gottlieb Geier in Wildenthal.

##### B. Amtsgerichtsbezirk Johanngeorgenstadt.

- Gutsbesitzer Carl Albin März in Breitenbrunn.
- Gutsbesitzer Friedrich August Schmidt daselbst.
- Gemeindeältester Löser in Jugel.
- Tischlermeister und Oekonom August Groß in Johanngeorgenstadt.
- Gasthofsbesitzer Gregor Furchtegott Feltz Schubert in Wittigsthal.

##### C. Amtsgerichtsbezirk Köhnitz.

- Gutsbesitzer Gustav Groß in Alberoda.
- Gutsbesitzer Traugott Friedrich Jankhänel in Dittersdorf.
- Gutsbesitzer Christian Friedrich Schettler in Alberoda.
- Gutsbesitzer Gustav Friedrich Bretschneider in Dittersdorf.
- Gutsbesitzer Friedrich Hermann Häbner in Niederalfalter.
- Gutsbesitzer Gustav Meißner in Oberalfalter.
- Wirtschaftsbesitzer Gustav Eduard Decker in Streitwald.
- Schankwirth Lauener in Oberpfannenstiel.

##### D. Amtsgerichtsbezirk Schneeberg.

- Gutsbesitzer und Gemeindeältester Friedrich Wilhelm Wild in Albernau.
- Freiheitsbesitzer Johann Heinrich Eduard Leonhardt in Burkhardtgrün.
- Gutsbesitzer Ernst Rohner in Griesbach.
- Ortsrichter Lautenhahn in Griesbach.
- Gutsbesitzer Franz Wöckel in Lindenau.
- Rittergutsinspektor Eugen Müller in Klosterlein.
- Gutsbesitzer Hermann Meißner in Oberschlema.
- Siegelguisbesitzer Meißner daselbst.
- Gutsbesitzer Hermann Günther in Niederschlema.
- Gutsbesitzer Hermann Falkner in Zschorlau.
- Gutsbesitzer Hermann Georgi daselbst.
- Fleischer Johann Gottlieb Falkner daselbst.

##### E. Amtsgerichtsbezirk Schwarzenberg.

- Ortsrichter Hecker in Beiersfeld.
- Speiteur Groß daselbst.
- Gutsbesitzer und Ortsrichter Friedrich August Beck in Vermsgrün.
- Gutsbesitzer Emil Welschmidt daselbst.
- Gemeindeältester Weiskog in Lauter.
- Gutsbesitzer August Friedrich Reuter in Bodau.
- Gutsbesitzer Carl Schwoher daselbst.
- Gutsbesitzer Hermann Keller in Grandorf.
- Privatier Birchner in Grünhain.
- Oekonom und Schankwirth Louis Heinrich Pichweger daselbst.
- Gutsbesitzer Carl Christian Saher in Vermsbach.
- Fabrikant C. W. Riefling daselbst.
- Gutsbesitzer Oskar Stiebler in Grünstädtel.
- Gutsbesitzer Bernhard Stiebler in Wildenau.
- Gutsbesitzer Albin Kunzmann in Lauter.
- Gutsbesitzer Carl Friedrich Arnold daselbst.
- Wirtschaftsbesitzer Wilhelm Hoy in Neuwelt.
- Gutspächter Ludwig Heinrich Weigel in Böhla.
- Gutsbesitzer Carl Emil Siegel daselbst.
- Mühlensbesitzer Carl Füh in Ratschau.
- Gutsbesitzer Carl Friedrich Neubert daselbst.
- Hammergutsbesitzer Carl Wilhelm Breitfeld in Hammer-Rittersgrün.
- Schneidemühlensbesitzer Guido Sternkopf in Unter-Rittersgrün.
- Ortsrichter Carl Ludwig Neubert in Rittersgrün.
- Gutsbesitzer Carl Reiter in Unterscheibe.
- Gutsbesitzer Hermann Allmann daselbst.
- Gutsbesitzer Ernst Gustav Raundorf in Wittweida.
- Gutsbesitzer Carl Neubert in Wildenau.

#### Holz-Versteigerung. Staatsforstrevier Wildenthal.

Drechsler's Gasthof zu Wildenthal.

Dienstag, den 18. Dezember 1900, Vorm. 10 Uhr.

8000	Stück	fichtene	Ästher,	7-15	cm	stark,	3,5 u. 4,5 m lang,	Abth. 32 Stahlschlag; 26, 33, 34, 38, 43, 45, 46, 76 z. (Durch- forstungs- u. Bruch- hölzer),
3100	"	"	"	16-22	"	"		
1800	"	"	"	23-50	"	"		
85	rm	"	Kuhknüppel,					
110	"	"	Brenn-Scheite und Knüppel,					
140	"	"	Aeste (einschl. 30 cm					
340	"	"	fichtenes Streureißg.					
267	"	"	fichtene Stöße (Abth. 67).					

Die Brennholz kommen vor 11 Uhr nicht zum Ausgebot.  
Königliche Forstrevierverwaltung Wildenthal und Königlich Forstrentamt  
Schneider.  
Eibenstock, am 7. Dezember 1900. Gerlach.